

Diese Finanzordnung regelt gemäß § 13 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze

Mitglieder bis 17 Jahre	Euro 45,-
Mitglieder ab 18 Jahre	Euro 90,-
Familienmitgliedschaft	Euro 150,--

Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

Bankverbindungen:

Volksbank Stuttgart eG IBAN: DE27 60090100 0 818660007

Anträge (formlos) auf Ermäßigung oder Änderung müssen bis zum 30. November eines Jahres für das Folgejahr beim Verein eingehen. Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Ehrenmitglieder und
 - Härtefälle aufgrund einer Entscheidung des Vorstands.

2. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am **1. Februar** zur Zahlung fällig. Ist dies ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der darauf folgende Werktag als Fälligkeitstag.
 - b) Mitglieder, die nach dem 1. Juli eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
 - c) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.
 - d) Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn und Verwaltungsgebühr von Euro 6,— erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.
 - e) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - f) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchstabe e) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das

Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

4. Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres (lt. Satzung § 7 Abs. 2).

5. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. November 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.